

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

I. Anwendungsbereich

Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche / behördliche sowie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der KS Schamberger Rechtsanwalts GmbH, FN 645166z, 1010 Wien, Liebiggasse 4 (im Folgenden auch kurz: „Rechtsanwaltsgesellschaft“) und der Mandantin / dem Mandanten / den Mandantinnen / den Mandanten (im Folgenden auch kurz: „Mandant“) bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch kurz: „Mandat“) vorgenommen werden.

Diese Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

Diese Auftragsbedingungen gelten sinngemäß auch für ein Mandat, das einem für die Rechtsanwaltsgesellschaft tätigen Rechtsanwalt allenfalls persönlich erteilt wird.

II. Auftrag und Vollmacht

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach Ende des Mandats, so ist die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

Der Mandant hat gegenüber der Rechtsanwaltsgesellschaft auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte / Rechtshandlungen gerichtet sein.

III. Grundsätze der Vertretung

Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, dem Gewissen des für die Rechtsanwaltsgesellschaft jeweils tätigen Rechtsanwalts oder dem Gesetz nicht widerspricht.

Erteilt der Mandant der Rechtsanwaltsgesellschaft eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK], nunmehr des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der Rechtsanwaltsgesellschaft unvereinbar ist, ist die

Rechtsanwaltsgesellschaft berechtigt, die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht der Rechtsanwaltsgesellschaft für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat die Rechtsanwaltsgesellschaft vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

Bei Gefahr im Verzug ist die Rechtsanwaltsgesellschaft berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

IV. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltsgesellschaft sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltsgesellschaft alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

Wird die Rechtsanwaltsgesellschaft als Vertragsrichterin tätig, ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltsgesellschaft sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt die Rechtsanwaltsgesellschaft auf Basis der vom Mandanten erteilten, für die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht erkennbar falschen Informationen die Selbstberechnungen vor, ist sie diesbezüglich von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, der Rechtsanwaltsgesellschaft im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, bei Geldwäsche geeigneten Geschäften bestimmte Prüfungshandlungen zu setzen. Dazu zählen etwa die Feststellung der Parteien, des oder der wirtschaftlichen Eigentümer sowie deren Identität. Ebenso hat sie den Zweck des Geschäftes und gegebenenfalls die Mittelherkunft zu prüfen. Der Mandant ist bei derartigen Geschäften verpflichtet, der Rechtsanwaltsgesellschaft alle in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen und entsprechende Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß ohne Verzug zu erteilen und zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsanwaltsgesellschaft derartige Informationen im Auftrag einer involvierten Bank anfordert.

V. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.

Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwaltsgesellschaft (insbesondere Ansprüchen auf Honorar der Rechtsanwaltsgesellschaft) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft) erforderlich ist, ist die Rechtsanwaltsgesellschaft von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Dem Mandanten ist bekannt, dass die Rechtsanwaltsgesellschaft aufgrund gesetzlicher Anordnungen in bestimmten Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zum Beispiel Kontenregister- und Konteneinschaugegesetz, GMSG).

Der Mandant kann die Rechtsanwaltsgesellschaft jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch ihren Mandanten enthebt die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse ihres Mandanten entspricht.

VI. Unterbevollmächtigung und Substitution

Die Rechtsanwaltsgesellschaft kann sich durch bei ihr tätige Rechtsanwälte und in deren Verwendung stehende Rechtsanwaltsanwärter, eine andere Rechtsanwaltsgesellschaft oder einen anderen Rechtsanwalt und in deren Verwendung stehende Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).

Die Rechtsanwaltsgesellschaft darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt oder eine andere Rechtsanwaltsgesellschaft weitergeben (Substitution).

Die Rechtsanwaltsgesellschaft haftet bei Unterbevollmächtigung oder Substitution nur für Auswahlverschulden.

VII. Honorar

Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Rechtsanwaltsgesellschaft Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

Auch bei Vereinbarung eines Pauschal-, Zeit- oder gegenüber dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) ermäßigten Honorars gebührt der Rechtsanwaltsgesellschaft zusätzlich dazu auch der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann.

Zu dem der Rechtsanwaltsgesellschaft gebührenden / mit der Rechtsanwaltsgesellschaft vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zum Beispiel für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zum Beispiel Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

Wird vereinbart, dass sich das Honorar der Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) oder den Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) richtet, ist die Rechtsanwaltsgesellschaft berechtigt, nach ihrer Wahl, statt nach Einheitssatz nach Einzelleistungen

abzurechnen. Die Abrechnung nach Einzelleistungen erfasst jede von der Rechtsanwaltsgesellschaft erbrachte Leistung, die gesondert zu honorieren ist; die Abrechnung nach Einheitssatz hingegen pauschaliert die Nebenleistungen zu den im jeweiligen Mandat zu erstellenden Schriftsätzen und Verhandlungen, also insbesondere damit verbundene Besprechungen, Briefe und Telefonate.

Wird vereinbart, dass sich das Honorar der Rechtsanwaltsgesellschaft nach der von den für die Rechtsanwaltsgesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälten und den von den Mitarbeitern der Rechtsanwaltsgesellschaft für die Bearbeitung des Mandates aufgewendeten Zeit bestimmt (Zeithonorar), erfolgt die Verrechnung nach Stundensatz in Zeiteinheiten von angefangenen sechs Minuten. Mit den vereinbarten Stundensätzen sind alle Tätigkeiten nichtjuristischer Mitarbeiter der Rechtsanwaltsgesellschaft (insbesondere alle Sekretariatsarbeiten) abgegolten.

Wird ein Pauschalhonorar vereinbart, ist dieses vom Mandanten auch in dem Fall zur Gänze zu bezahlen, dass der Aufwand für die Bearbeitung dieses Mandats unter dem für ein derartiges Honorar üblichen Aufwand zurückbleibt.

Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (im Sinne des § 5 Abs 2 KSchG idF BGBl 1979/140) zu sehen ist, weil das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zum Beispiel der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und / oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlusstichtag angeführt werden.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse in angemessener Höhe zu verlangen.

Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Rechtsanwaltsgesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz per annum zu zahlen. Wenn der Mandant Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG (BGBl 1979/140 idF BGBl I 1999/185) ist, hat er im Falle des Verzugs mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars an die Rechtsanwaltsgesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 4% per annum zu zahlen. In jedem Fall hat der Mandant, der den Zahlungsverzug verschuldet, der Rechtsanwaltsgesellschaft den darüber hinausgehenden tatsächlichen Zinsschaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere im Sinne des § 1333 Abs 2 ABGB) bleiben unberührt.

Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zum Beispiel wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen der Rechtsanwaltsgesellschaft – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwaltsgesellschaft. Wenn der Mandant Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG (BGBl 1979/140 idF BGBl I 1999/185) ist, gilt dies nur, soweit die Leistungen der Rechtsanwaltsgesellschaft aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden.

Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches der Rechtsanwaltsgesellschaft an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

VIII. Haftung der Rechtsanwaltsgesellschaft

Die Haftung der Rechtsanwaltsgesellschaft sowie sämtlicher für die Rechtsanwaltsgesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte für fehlerhafte Beratung, Vertretung, Verfassung von Verträgen, Erstattung von Gutachten oder Ratschlägen oder Erbringung sonstiger Leistungen ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idGF genannten Versicherungssumme (dies sind derzeit [Stand: 01.01.2026] bei Rechtsanwälten EUR 400.000,00 und bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung EUR 2.400.000,00), sofern nicht ein anderer Höchstbetrag schriftlich vereinbart wird. Dies gilt auch für eine allfällige Haftung gegenüber Dritten, etwa aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Eine Haftung jener Rechtsanwälte, die mit der Bearbeitung des jeweiligen Falles nicht befasst sind, wird jedenfalls ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt sowohl für grob als auch leicht fahrlässige Schadenszufügung. Wenn der Mandant Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG (BGBl 1979/140 idF BGBl I 1999/185) ist, gilt diese Haftungsbeschränkung – ausgenommen Personenschäden – nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

Der gemäß dem vorherigen Absatz geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an die Rechtsanwaltsgesellschaft geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß dem vorherigen Absatz geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte oder in sonstiger Funktion tätige Rechtsanwälte der Rechtsanwaltsgesellschaft sind, nur bei Auswahlverschulden.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die ohne Zutun der Rechtsanwaltsgesellschaft und aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwaltsgesellschaft in Berührung geraten, auf diesen Umstand bei sonstiger Schad- und Klagsloshaltung der Rechtsanwaltsgesellschaft ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Rechtsanwaltsgesellschaft erkennbar ist, dass ihre Leistungen in die Sphäre eines Dritten eingreifen.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft haftet nicht für die Kenntnis ausländischen Rechts und nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. Als ausländisches Recht gilt auch das Recht der EU-Mitgliedstaaten, nicht aber EU-Recht.

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). Wenn der Mandant Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG (BGBl 1979/140 idF BGBl I 1999/185) ist, gilt eine einjährige Verfallsfrist; für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gilt die gesetzliche zweijährige Frist.

IX. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies der Rechtsanwaltsgesellschaft unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.

Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwaltsgesellschaft lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwaltsgesellschaft gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwaltsgesellschaft anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

X. Beendigung des Mandats

Das Mandat kann von der Rechtsanwaltsgesellschaft oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder die Rechtsanwaltsgesellschaft hat diese für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft nicht wünscht.

XI. Herausgabepflicht

Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten die ihm gehörigen Urkunden im Original zurückzustellen. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten in Höhe von EUR 1,00 pro Seite vom Mandanten zu tragen.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt das im vorherigen Absatz Vereinbarte. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

XII. Rechtswahl, Gerichtsstand und außergerichtliche Streitbeilegung

Diese Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit oder Auflösung zählen, sowie auch für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Mandanten und den für die Rechtsanwaltsgesellschaft Tätigen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Rechtsanwaltsgesellschaft vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG (BGBl 1979/140 idF BGBl I 1999/185) sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG (BGBl 1979/140 idF BGBl I 1997/140).

Sollte es zwischen der Rechtsanwaltsgesellschaft und dem Mandanten zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem Mandanten frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Rechtsanwaltskammer Wien zu verlangen; stimmt die Rechtsanwaltsgesellschaft der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars.

Als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen der Rechtsanwaltsgesellschaft und Mandanten, die Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG (BGBl 1979/140 idF BGBl I 1999/185) sind, die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) tätig. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und dass sie im Falle einer Streitigkeit mit ihr erst entscheiden wird, ob sie einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmt oder nicht.

XIII. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG (BGBl 1979/140 idF BGBl I 1999/185) ist.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft kann mit dem Mandanten in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mailadresse, die der Mandant der Rechtsanwaltsgesellschaft zum Zweck der Kommunikation bekannt gegeben hat. Das kann auch jene E-Mailadresse sein, von welcher aus der Mandant Kontakt mit der Rechtsanwaltsgesellschaft aufgenommen hat. Schickt der Mandant seinerseits E-Mails an die Rechtsanwaltsgesellschaft von anderen E-Mailadressen aus, so darf die Rechtsanwaltsgesellschaft mit dem Mandanten auch über diese E-Mailadressen kommunizieren, wenn der Mandant diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

Über die Zwecke und die Art und Weise der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Rechtsanwaltsgesellschaft wird der Mandant durch eine gesonderte Datenschutzerklärung, die auf der Website der Rechtsanwaltsgesellschaft abrufbar ist, informiert.